

Mietvertrag für Hydrantenstandrohre

Zwischen

.....

..... - Mieter -

und dem Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal
Hauptstr.50, 06242 Braunsbedra

- Vermieter-

wird auf Grundlage der einschlägigen Vorschriften der Trinkwasserversorgungssatzung des ZWAG in der jeweils geltenden Fassung sowie der Trinkwassergebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung ein Mietvertrag zur zeitweiligen Überlassung eines Hydrantenstandrohres zur Trinkwasserentnahme aus dem öffentlichen Versorgungsnetz des ZWAG, nebst Bedienungsschlüssel (Schieberschlüssel) geschlossen.

Nr. des Standrohres:

Vertragsbeginn: Einbaustand: m³

voraussichtliche Dauer :

.....

Abnahmestelle :

.....

Verwendung des Wassers:

Straße / Ort:

Schmutzwasser : ja nein

Kautionshöhe von 600,00 € wurde vom Mieter an den ZWAG überwiesen.
Ein entsprechender Zahlungsbeleg / Nachweis ist dem Mietvertrag beigelegt.

Bankverbindung des Mieters zur Erstattung des evtl. verbleibenden Guthabens:

IBAN: BIC:

1. Der Mieter verpflichtet sich, das Hydrantenstandrohr pfleglich zu benutzen.
2. Diebstähle sind unverzüglich bei der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen und dem Vermieter unter Beifügung der polizeilichen Diebstahlanzeige innerhalb von 3 Tagen schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung an den Vermieter ist auch für jedes andere Abhandenkommen erforderlich.
3. Durch einen Diebstahl oder ein sonstiges Abhandenkommen des Hydrantenstandrohres wird der Mietvertrag nicht beendet. Die Beendigung tritt nur dann ein, wenn gleichzeitig mit der Mitteilung über das Abhandenkommen der Mietvertrag gekündigt wird. Im Übrigen gilt der Mietvertrag als beendet und gekündigt, wenn das Hydrantenstandrohr durch den Mieter zurückgegeben und eine gemeinsame Endablesung des Wasserzählers durchgeführt und dokumentiert wurde.

4. Verletzt der Mieter nachhaltig Vorschriften des Mietvertrages oder der Satzungen des ZWAG, so kann der Vermieter den Mietvertrag fristlos kündigen und das Hydrantenstandrohr ohne vorherige Ankündigung zurückfordern.
5. Für die Sicherung des Standrohres im öffentlichen Bereich (Straßen- u. Fußwege) ist der Mieter selbst verantwortlich. Vor Vertragsbeginn ist eine behördliche Sondernutzung / verkehrsrechtliche Anordnung nachzuweisen.
6. Sollte die Einleitung des verbrauchten Wassers in das öffentliche Schmutzwassernetz erfolgen, so werden auf Grundlage des jeweils gültigen schmutzwasserseitigen Satzungsrechts des ZWAG Schmutzwassergebühren erhoben. Die Benutzung des öffentlichen Schmutzwassernetzes regelt das komplette weiterführende schmutzwasserseitige Satzungsrecht. Der Mieter verpflichtet sich ferner, dass Hydrantenstandrohr aller 2 Monate dem Vermieter zur Kontrollablesung vorzulegen.
7. Bei Beschädigung ist das Hydrantenstandrohr unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und der Vermieter ist zu informieren.
8. Die Weitergabe des Standrohres an Dritte ist, auch vorübergehend, dem Mieter nicht gestattet. Geschieht dies nachweislich dennoch, ist der Zweckverband berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.
9. Der Mieter von Standrohren haftet ohne Rücksicht auf Verschulden für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand, als auch für alle Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohres dem Vermieter, dem Mieter oder einem Dritten entstehen. Darin eingeschlossen sind u.a. Schäden an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, Schäden durch Verunreinigungen des Trinkwassers, Schäden durch nicht fachgerechte Sicherung / Verkehrssicherung des Standrohres, Sach- und Personenschäden auch gegenüber Dritten.
10. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Schadenersatz zu leisten. Es gelten hier die einschlägigen Vorschriften des BGB.
11. Die Nutzung von privaten Standrohren am Netz des Zweckverbandes ist verboten.
12. Der Mieter leistet als Sicherheit für den Vermieter eine Kautions. Diese ist vorab auf das Konto des Vermieters zu überweisen.

Bankverbindung:

Kontoinhaber:	Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal
IBAN:	DE 46 1203 0000 0000 8033 38
BIC:	BYLADEM 1001

Mit Übernahme des Hydrantenstandrohres durch den Vermieter ist die Überweisung durch Übergabe entsprechender Belege nachzuweisen. Die Sicherheit wird nicht verzinst.

13. Für die Bereitstellung und Verwendung von Hydrantenstandrohren zur Trinkwasserentnahme erhebt der Vermieter auf Grundlage der jeweils geltenden Trinkwassergebührensatzung des ZWAG Grundgebühren sowie Verbrauchsgebühren. **Pro Kalendertag beträgt die Bereitstellungsgebühr von 3,50 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.** Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Trinkwasser **2,15 € / m³** zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Erhebung erfolgt durch einen gesonderten Gebührenbescheid nach Rückgabe des Hydrantenstandrohres. Etwaige Zwischenabrechnungen behält sich der Vermieter vor. Im Übrigen gilt weiterführend das komplette vollständige Satzungsrecht, welches diesem Vertrag zu Grunde liegt. Dieses ist im Internet einsehbar und liegt in der Geschäftsstelle des ZWAG zur Mitnahme aus.
14. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Rechtsweg gegeben (Verwaltungsgericht Halle bzw. Amtsgericht Merseburg).

.....
- Mieter-

.....
- Vermieter ZWAG-

Kontrollablesungen durchgeführt:

Datum	Stand	Verbrauch	Unterschrift Mieter	Unterschrift ZWAG

Beendigung des Mietvertrages:

Vertragsende:

Abgabestand : m³

.....

.....

Bestätigung Mieter

Bearbeitungsvermerk ZWAG